

12. Mitteilungsblatt

Nr. 14-15

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2023/2024
12. Stück; Nr. 14-15

SATZUNG

14. Änderung des I. Abschnitts der Satzung

15. Änderung des VII. Abschnitts der Satzung

14. Änderung des I. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat am 6.2.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderungen im I. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (I. Abschnitt – Wahlordnung) beschlossen.

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

1. *In § 14 Z 9 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; Z 10 entfällt.*

2. *§ 20 lautet:*

„§ 20. (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode abberufen werden, wenn sie Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben (insbesondere Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder sonstiger Dienstpflichten), ein begründeter Vertrauensverlust (insbesondere Mobbing, Belästigung, sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, Bedrohung und Gewalt) oder eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, oder sie mangels gesundheitlicher Eignung nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Hinweise, die auf einen Abberufungsgrund hindeuten können, sind an den Fachbereich Compliance der Abteilung Recht und Compliance heranzutragen, der weisungsfrei die Prüfung der Hinweise vornimmt.

(2) Nach Prüfung des Hinweises auf Stichhaltigkeit und erforderlichenfalls Aufbereitung des Sachverhaltes (im Bedarfsfall unter Einbeziehung der erforderlichen Gremien und Stellen), hat der Fachbereich Compliance den:die Vorsitzende:n des Senats zu informieren. Der:Die Vorsitzende des Senats hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen bzw. die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen. Der Senat kann bei einem Verdacht gemäß Abs. 1 für die Dauer von Erhebungen durch den Fachbereich Compliance mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgebbaren Stimmen die Ruhendstellung der Funktion eines Mitglieds des Senats beschließen. Abs. 4 ist für die Zeit der Ruhendstellung sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Senats muss durch ein Mitglied des Senats bei dem:der Vorsitzenden des Senats eingebracht und von einem Drittel der Mitglieder des Senats unterstützt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist geheim abzustimmen (mit Stimmzetteln oder unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation). Alle Mitglieder des Senats sind stimmberechtigt unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gruppe im Sinne des § 25 Abs. 3a Z 2 UG. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgebbaren Stimmen.

(4) Mit dem Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds des Senats erfolgt auch ein Ausschluss aus allen anderen Kollegialorganen und sonstigen Gremien der MedUni Wien, die vom Senat eingerichtet wurden, für die Dauer der laufenden und folgenden Funktionsperiode des Senats. Bei erneutem Fehlverhalten iSd Abs. 1 kann auch eine dauerhafte Abberufung beschlossen werden.

(5) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem:der Vorsitzenden des Senats abzugeben.

(6) Ersatzmitglieder treten im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreter:innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.“

3. § 24 samt Überschrift lautet:

„Abberufung und Rücktritt des:der Vorsitzenden von Kollegialorganen

§ 24. (1) Unbeschadet von § 20 kann das Kollegialorgan den:die Vorsitzende:n des Kollegialorgans vor Ablauf der Funktionsperiode von seiner:ihrer Funktion als Vorsitzende:r abberufen.

(2) Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt werden.

(3) Die Sitzung zur Abberufung des:der Vorsitzenden ist von dem:der Stellvertreter:in zu leiten.

(4) Ein Beschluss über die Abberufung der:des Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgebbaren Stimmen. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.

(5) Der:Die Vorsitzende kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen:ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem:der Stellvertreter:in abzugeben.

(6) In den Fällen des Abs. 1 und 5 ist von dem:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden unverzüglich eine Neuwahl des:der Vorsitzenden anzuberaumen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Abberufung oder den Rücktritt des:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden des Kollegialorgans mit der Maßgabe, dass an die Stelle des:der Stellvertreter:in jeweils der:die Vorsitzende tritt.“

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica

15. Änderung des VII. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat am 6.2.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderungen im VII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (VII. Abschnitt – Geschäftsordnung für Kollegialorgane) beschlossen.

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

1. *Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

„§ 3a. Für die Abberufung eines Mitglieds des Senats ist nach § 20 der Wahlordnung vorzugehen. Für die Abberufung eines Mitglieds eines vom Senat verschiedenen Kollegialorgans ist sinngemäß nach § 20 der Wahlordnung vorzugehen.“

2. *§ 4 Abs. 3 lautet:*

„(3) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach § 20 der Wahlordnung vorzugehen. Scheidet ein Mitglied aus einem vom Senat verschiedenen Kollegialorgan vor Ablauf der Funktionsperiode aus ist sinngemäß nach § 20 der Wahlordnung vorzugehen und hat der Senat bzw. jenes Organ oder jene Gruppe, das:die zur Entsendung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied für die jeweilige Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG) für die restliche Funktionsperiode des Kollegialorgans zu entsenden.“

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía